Nr 219 i 220.

DZIENNIK RZĄDOWY
MIASTA KRAKOWA
I JEGO OKRĘGU.

W Krakowie dnia 14 Października 1850 r.

Lizitazions = Ankündigung. [531]

Von der k. k. Kameral=Bezirks=Verwaltung im Großherzogthume Krakau, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer vom Weinausschanke Tarifpost 4 in 6 in dem aus den Ortschaften Czernichów, Czernichowka und Pasieka gebildeten Verzehrungssteuer=Bezirke, so wie des der bewilligten Zuschlages, nach dem Kreisschreiben vom 5 Juli 1829 Z. 5039, und dem demselben beigefügten Anhange und Tarife, dann den Kreisschreiben vom 7 September 1830 Zahl 48643, 15 Oktober 1830 Zahl 61292 und 62027, 15 Horrung 1833 Zahl 9713, 4 Jäner 1835 Zahl 262 und vom 28 März 1835 Zahl 15565, auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1 November 1850 bis Ende Oktober 1851 mit stillschweigender Erneuerung auf ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1) Die Versteigerung wird am 16 Oktober d. J. um 9, bis 12 Uhr Vormittags bei der k. k. Kaal-Bezirks-Verwaltung vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit, fortgesetzt werden. Es wird hier bemerkt, daß nach Umständen vorerst einzelne Steuerobjekte versteigert, sodann aber sämmtliche eingangsbenannte Gegenstände vereint zur Verpachtung werden ausgebothen werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objekte, oder aber mit Jenem, der als Bestbiether für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbothe.

2) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag pr 15 fl. CMze bestimmt.

3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Lizitation wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Lizitations-Kommission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde.

Minderjährige, dann kontraktsbrüchige Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uber-

tretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitation nicht zugelassen.

4) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem zehnten Theile des Fiscalpreises gleichkommenden Betrag pr 1 fl. 30 xr. CMze im Baren oder in k. k. Statspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden als Vadium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkürlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt sein.

Ich Unterzeichneter biethe für den Bezug der Verzehrungssteuer von (hier ist das Pachtobjekt sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichen) auf die Zeit von »

»bis den Pachtschilling von fl. kr. CMze Sa-
»ge: Gulden kr. CMze mit der Erklärung an, daß
»mir die Lizitations- und Pachtbedingnisse genau bekannt sind, welchen
»ich mich unbedingt unterziehe, und für den obigen Anboth mit dem bei-
»liegenden 10 percentigen Vadium von fl. kr. CMze hafte.«

So geschehen zu am 18

Unterschrift, Charakter
und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der mündlichen Lizitation bei dem Vorsteher der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Krakau bis zum 15 Oktober 1850 versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden nachträglich Offerten nicht mehr angenommen werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Kommission vorgenommen werden wird.

6) Wird bei der mündlichen oder schriftlichen Versteigerung nicht wenigstens der Fiskalpreis erreicht, so wird die Versteigerung entweder auf einen anderen Tag verschoben, oder es wird den anwesenden Personen angekündigt, daß noch bis zu einer festgesetzten Stunde desselben Tages mündliche oder schriftliche Anbothe gegen Nachweisung des erlegten Vadiums angenommen werden.

Der bei dieser abgebrochenen Lizitation verbliebene Bestbiether wird

jedoch von seinem Anbothe nicht enthoben, und sein Vadium bleibt einstweilen in den Händen der Lizitations-Kommission. Zur festgesetzten Stunde werden die bis dahin eingelangten Anbothe geprüft, und wenn hiebei ein Bestboth erzielt wird, der den Fiskalpreis erreicht oder übersteigt, so ist die Versteigerung geschlossen.

7) In Ermanglung eines dem Fiscalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

8) Nach förmlich abgeschlossener Lizitation werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden.

9) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitations-Kommission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

10) Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

11) Der Lizitationsakt ist für den Bestbiether durch seinen Anboth, für das Aerar aber von der Zustellung der Ratifikation verbindlich.

12) Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratifikation der Pachtversteigerung, den 4 Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings an der Verzehrungssteuer, so wie den vierten Theil des entfallenden jährlichen Gemeinde-Zuschlages als Kaution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehen-Losen vom Jahre 1834 und 1839 ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der zur Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befundenen Pragmatikal

Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

13) Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Klasse zu leisten sein.

14) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Krakau so wie bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in
Krakau am 5 Oktober 1850.

Ner 11927. [532]

RADA ADMINISTRACYJNA
Okręgu Krakowskiego.

W skutek odezwy Urzędu Cyrkularnego Bocheńskiego z d. 28 Września r. b. Ner 16503, Rada Administracyjna podaje do publicznej wiadomości, iż na dostawę konserwy na trakt obrębu drogowego Podgórskiego w r. 1851 potrzebnej odbywać się będzie publiczna licytacya w dniu 16 Października r. b. w Biórach Urzędu Cyrkularnego Bocheńskiego. Cena wywołania wynosi 3853 złr. xr. 58¾ a vadium 386 złr. m. k. Bliższe warunki będą w dniu licytacyi odczytane.

Kraków dnia 12 Października 1850 r.

Prezes
P. MICHAŁOWSKI.
Sekretarz Jlny
WASILEWSKI.

Nro 10567. [533]

Kundmachung.

Von der k. k. Kaal = Bezirks = Verwaltung in Krakau wird bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Wegmautstazion Chełmek und Wygiełzów, dann die Brückenmautstation Rzeszówka auf die drei Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853 und alternativ auf die zwei Verwaltungsjahre 1851 und 1852, oder auf das Verwaltungsjahr 1851, allein eine dritte Lizitazion bei derselben, und zwar:

Der Wegmautstation Chełmek am 17 Oktober 1850 Vormittags, der Wegmautstation Wygiełzów am 17 Oktober 1850 Nachmittags und der Brückenmautstation Rzeszówka am 18 Oktober 1850 Vormittags in den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis für die Wegmautstazion Chełmek beträgt 228 fl. für die Wegmautstazion Wygiełzów 441 fl. und für die Brückenmautstazion Rzeszówka 221 fl. CMze.

Die Lizitazionsbedingungen sind in der Kundmachung der hohen k. k. Finanz Landes Direkzion vom 23 Juli 1850 Z. 5679 enthalten, und können bei dieser Kaal = Bezirks = Verwaltung oder bei der Finanzwach Bezirksleiter in Krakau, Mogiła, Krzeszowice und Chrzanów eingesehen werden.

Von der k. k. Kaal = Bezirks = Verwaltung
Krakau am 8 Oktober 1850.

Ner 18835. [534]

RADA MIASTA KRAKOWA.

Stósownie do postanowienia Ministeryalnego z d. 17 Września b. r. do L. 19,177, Wysoka C. K. Kommissya Gubernialna Krakowska Reskryptem z d. 29 Września r. b. do L. 13,849 oznajmiła, iż z dniem 16 Października b. r. rozpocznie się rewizya Konskrypcyi wojskowéj,

która pod kierunkiem Oficera od C. K. Kommendy Werbowniczéj delegowanego, pod współdziałaniem wyznaczonego z Rady Miejskiéj Kommissarza, odbywać się będzie w Gmachu Rady Miejskiéj przy Ulicy Kanonnéj pod L. 126 Gm. II. na pierwszém piętrze.

Ażeby czynność ta w myśl zwyż powołanych rozporządzeń w Miesiącu Grudniu r. b. ukończoną, a więc bez żadnych przeszkód do skutku doprowadzoną być mogła, Rada Miejska jest w obowiązku przypomnieć Obywatelom Miasta Krakowa przepisy zachowania się przy Konskrypcyi, obwieszczeniem byłego C. K. Kommissarza Nadwornego z dnia 3 Października 1847 roku do L. 3482 do powszechnéj wiadomości podane i w Dzienniku Rządowym z r. 1847 zamieszczone, aby każdy, co do niego należy, ściśle dopełnił.

Kraków dnia 10 Października 1850 r.

Vice Prezes
J. PAPROCKI.
Sekretarz Jlny *J. Estreicher.*

PISARZE BANKU POBOŻNEGO. [527]

Na żądanie strony interessowanéj zawiadamiają, iż od fantu serwet 42 i obrusów 2 dnia 12 Czerwca 1849 roku do N. 43 pod Literą M. w Banku Pobożnym zastawionego, według oświadczenia zgłaszającéj się o wykupno tego fantu osoby, kartka czyli rewers Bankowy miał zaginąć, przeto wzywają wszystkich interes w tém mających, aby o wykupienie tego fantu najdaléj do dnia 1 Listopada r. b. zgłosili się, gdyż w razie przeciwnym, fant rzeczony osobie zgłaszającéj się niezawodnie wydanym będzie.

Kraków dnia 8 Października 1850 r.

X. PRASZKIEWICZ P. B. P.
(3 r.) STACHOWICZ K. B. P.